



Hochschule
Albstadt-Sigmaringen
Albstadt-Sigmaringen University

Qualitätsmanagement

Akkreditierungsbericht

Maschinenbau (B.Eng.)

Maschinenbau – Rechnerunterstützte

Produkterstellung (M.Eng.)



► [Inhaltsverzeichnis](#)

Studiengang	Maschinenbau	
Abschlussbezeichnung	B.Eng.	
Fakultät	Engineering	
Studienform	Präsenzstudium ☒	Integrierter Einsatz Präsenz- und Online-Elemente ☐
	Online-Studiengang ☐	
	Vollzeit ☒	Individuelle Teilzeit ☒
	Teilzeitstudiengang ☐	Intensivstudiengang ☐
	Optional der Doppelabschluss ☐	Joint Programme ☐
	Kooperation mit nicht-hochschulischer Einrichtung ☐	Hochschulische Kooperation ☐
	Kombi-Studium (Hochschule Plus) ☒	
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs	1982	
Erstakkreditierung	☐	
Reakkreditierung Nr.	3	
Kontakt	Zentrales Qualitätsmanagement qm@hs-albsig.de	
Akkreditierungsbericht vom	18.04.2024	

Studiengang	Maschinenbau - Rechnerunterstützte Produkterstellung	
Abschlussbezeichnung	M.Eng.	
Fakultät	Engineering	
Studienform	Präsenzstudium ☒	Integrierter Einsatz Präsenz- und Online-Elemente ☐
	Online-Studiengang ☐	
	Vollzeit ☒	Individuelle Teilzeit ☒
	Teilzeitstudiengang ☐	Intensivstudiengang ☐
	Optionaler Doppelabschluss ☐	Joint Programme ☐
	Kooperation mit nicht-hochschulischer Einrichtung ☐	Hochschulische Kooperation ☐
	Kombi-Studium (Hochschule Plus) ☐	
Studiendauer (in Semestern)	3	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs		

Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr.	3

Kontakt	Zentrales Qualitätsmanagement qm@hs-albsig.de
Akkreditierungsbericht vom	18.04.2024

Inhalt

<i>Interne Akkreditierung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen</i>	6
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	7
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung</i>	8
<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	9
1 Erfüllung der formalen Kriterien	15
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)</i>	15
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)</i>	15
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)</i>	15
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)</i>	16
<i>Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)</i>	16
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)</i>	17
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	18
<i>Nicht einschlägig: Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)</i>	18
<i>Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO)</i>	19
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
2.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)</i>	19
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)</i>	21
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)</i>	21
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO)</i>	25
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)</i>	27
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)</i>	28
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)</i>	28
<i>Studierbarkeit in der Regelstudienzeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO)</i>	29
<i>Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StAkkrVO)</i>	31
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkrVO)</i>	31
<i>Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)</i>	33
<i>Geschlechtergerechtigkeit / Nachteilsausgleich / Diversität (§ 15 StAkkrVO)</i>	34
<i>Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO)</i>	35
<i>Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)</i>	35

<i>Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkrVO)</i>	<i>35</i>
3 Begutachtungsverfahren	35
3.1 <i>Bewertungskriterien an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.....</i>	<i>35</i>
3.2 <i>Gutachtergremium</i>	<i>35</i>

Interne Akkreditierung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Jedem Studiengang bzw. jedem Studienprogramm an der Hochschule ist ein **Fachbeirat** zugeordnet. Im Fachbeirat sind Vertreterinnen und Vertreter aus der Wissenschaft sowie aus der Berufspraxis vertreten, die für vier Jahre bestellt werden. Aufgabe des Fachbeirats ist es, die Studiengänge anhand der fachlich-inhaltlichen Kriterien aus der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg zu bewerten. Darüber hinaus spricht der Fachbeirat Empfehlungen und Einschätzungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge aus. Mindestens einmal im Akkreditierungszeitraum bewerten **hochschulexterne Studierende** im Rahmen einer Studienkommissionssitzung Studiengänge anhand der fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung.

Die Akkreditierungsentscheidung wird an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für die Dauer von acht Jahren durch den **Auditierungsausschuss** ausgesprochen. Zu diesem Zweck auditiert der Auditierungsausschuss alle Studiengänge einer Fakultät mindestens alle acht Jahre und erstellt auf Basis der vorliegenden Informationen, der Auditfeststellungen sowie der Bewertung der hochschulexternen Gutachterinnen und Gutachter einen Akkreditierungsbericht, der Auflagen und/oder Empfehlungen beinhalten kann.

Für eine **Konzeptauditierung** eines neuen Studiengangs wird ein Konzeptauditierungsausschuss gebildet. Dieses Gutachtergremium bewertet Inhalt und Qualität des vorgelegten Studiengangskonzepts und erstellt ein gemeinsames Gutachten.

Wesentliche Änderungen eines Studiengangs müssen durch eine **Change-Auditierung** bewertet werden. Änderungen eines Studiengangs werden daraufhin geprüft, ob sie als wesentlich einzustufen sind; falls ja stößt das Dekanat der jeweiligen Fakultät die Change-Auditierung an, an der Mitglieder aus dem Fachbeirat beteiligt werden.

Der **Qualitätsbericht** ist das zentrale Element des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Albstadt-Sigmaringen und dient als internes Monitoring-Instrument der Qualitätsregelkreise auf den Ebenen Studiengang, Fakultät und Hochschule. Ziel ist es, auf der Grundlage dieses Instruments Zielabweichungen frühzeitig zu erkennen und systematisch gegenzusteuern.

Kurzprofil der Studiengänge

Maschinenbau (B.Eng.)

Das Ziel der Ausbildung ist, eine Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die Absolventinnen und Absolventen zur selbständigen Anwendung fachlicher und wissenschaftlicher Erkenntnisse, Verfahren und Vorgehensweisen im Maschinenbau befähigt. Das Profil ist eine Ausbildung im allgemeinen Maschinenbau mit Kernkompetenzen in Konstruktion, Produktion und Mechatronik.

Der Studiengang bietet im Hauptstudium die Vertiefungsrichtungen „Konstruktion und Leichtbau“, „Digitale Produktion“ und „Mechatronik und Autonome Systeme“. In diesen Vertiefungsrichtungen wird eine Spezialisierung vermittelt. Des Weiteren kann die Vertiefungsrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ im Hauptstudium studiert werden. In dieser Vertiefungsrichtung wird ein breites Spektrum an Wahlmöglichkeiten der Vertiefungsfächer in verschiedenen Wahlblöcken angeboten.

Der Studiengang vermittelt ingenieurwissenschaftliche Grundlagen von Mathematik über Mechanik, Elektrotechnik, Werkstofftechnik, Thermodynamik und Mess-, Steuer- und Regelungstechnik bis hin zu speziellen Fächern der Konstruktion und des Leichtbaus, der Produktion sowie der Mechatronik, welche nach dem aktuellen Stand der Technik strukturiert sind. Im Verlauf des Studiums werden parallel Kompetenzen in Informationstechnologie in mehreren Fächern sowohl in der Grundausbildung als auch im Hauptstudium vermittelt.

Maschinenbau – Rechnergestützte Produkterstellung (M.Eng.)

Der Studiengang vermittelt einen vertiefenden Einblick in den Maschinenbau im Bereich der rechnergestützten Produkterstellung im Maschinenbau. Die Produkterstellung beinhaltet dabei rechnergestützte Verfahren der Produktionstechnik, der Regelungstechnik, der Konstruktionstechnik und auch der grafischen und physikalischen Simulationsverfahren im Maschinenbau. Der Studiengang fasst damit die Welten der Produktentwicklung und Produktherstellung zusammen und ermöglicht damit sowohl einen vertiefenden Einblick als auch einen Überblick über die gesamte Kette der Produkterstellung und der Produktnutzung im Maschinenbau aus Sicht der rechnergestützten Verfahren.

Es können zwei Vertiefungsrichtungen im Studiengang gewählt werden. Die Vertiefungsrichtung „Industrie 4.0“ vertieft die Kenntnisse im Bereich der grafischen und produktionstechnischen Simulationsverfahren, der Auslegung und Programmierung von Steuerungen und Regelungen von Maschinen sowie der Techniken der virtuellen und augmentierten Realität. Die Vertiefungsrichtung „Engineering“ vertieft die Kenntnisse in Bezug auf die rechnergestützte Regelungstechnik von Maschinen, die physikalischen Simulationstechniken der Mechanik sowie der Festigkeitslehre und Werkstofftechnik.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Maschinenbau (B.Eng.)

Der interne Auditierungsausschuss der Hochschule Albstadt-Sigmaringen beschließt die Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs Maschinenbau mit Auflagen und spricht Empfehlungen zur Weiterentwicklung aus. Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung ist die fachlich-inhaltliche Bewertung durch den Fachbeirat und hochschulexterne Studierende. Im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum erfolgte über eine neue Studien- und Prüfungsordnung eine wesentliche inhaltliche Überarbeitung des Bachelorstudiengangs. Aus Sicht des Fachbeirats folgt der Studienverlauf sowohl im Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau einem klassischen, etablierten Konzept, das sich auch an anderen Hochschulen bewährt hat. Beide Studiengänge sind solide aufgestellt und greifen hochrelevante Kernthemen auf. Der Fachbeirat betrachtet es als besondere Stärke, dass Absolventinnen und Absolventen des Maschinenbau-Studiengangs an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen über umfangreiche praxisrelevante Kenntnisse verfügen und damit eine hohe Beschäftigungsfähigkeit aufweisen. Im Bachelorstudiengang Maschinenbau studiert ein signifikanter Anteil der Studierenden im ausbildungsbegleitenden Kombi-Studium. Im Gespräch mit Studiengangsverantwortlichen und Studierenden wird deutlich, dass das Kombi-Studium ein Erfolgsmodell ist. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass alle Studiengänge an der Fakultät Engineering über eine hohe Aktualität und Praxisnähe, einen engen Kontakt zu Lehrpersonen sowie familienfreundliche Studienbedingungen gekennzeichnet sind. Für den Studienbereich Maschinenbau wurde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Präsenzveranstaltungen und flexiblen Online-Lehrangeboten geschaffen. Insbesondere in der Phase des Studieneinstiegs liegt der Fokus klar auf Präsenzveranstaltungen.

Maschinenbau – Rechnergestützte Produkterstellung (M.Eng.)

Der interne Auditierungsausschuss der Hochschule Albstadt-Sigmaringen beschließt die Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs Maschinenbau mit Auflagen und spricht Empfehlungen zur Weiterentwicklung aus. Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung ist die fachlich-inhaltliche Bewertung durch den Fachbeirat und hochschulexterne Studierende. Im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum wurde eine neue Studien- und Prüfungsordnung u.a. mit Einführung der beiden Vertiefungsrichtungen „Industrie 4.0“ und „Engineering“ auf den Weg gebracht. Aus Sicht des Fachbeirats folgt der Studienverlauf sowohl im Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau einem klassischen, etablierten Konzept, das sich auch an anderen Hochschulen bewährt hat. Beide Studiengänge sind solide aufgestellt und greifen hochrelevante Kernthemen auf. Im Bereich der methodisch-didaktischen Ansätze war der Akkreditierungszeitraum durch die Umstellung auf ein digitales Lehrangebot im Kontext

der Corona-Pandemie geprägt. Davon ausgehend besteht heute im Studienbereich Maschinenbau für alle Vorlesungen und Übungen die Möglichkeit einer hybriden Online-Teilnahme. Hierdurch wird insbesondere örtliche Flexibilität für Studierende mit Familienpflichten oder einer nebenberuflichen Tätigkeit geschaffen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass alle Studiengänge an der Fakultät Engineering über eine hohe Aktualität und Praxisnähe, einen engen Kontakt zu Lehrpersonen sowie familienfreundliche Studienbedingungen gekennzeichnet sind. Für den Studienbereich Maschinenbau wurde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Präsenzveranstaltungen und flexiblen Online-Lehrangeboten geschaffen.

Ergebnisse auf einen Blick

Maschinenbau (B.Eng.)

	Nicht einschlägig	Vollständig erfüllt	Teilweise erfüllt	Nicht erfüllt
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer		☒	☐	☐
§ 4 Studiengangsprofile		☒	☐	☐
§ 5 Zugangsvoraussetzungen/Übergänge		☒	☐	☐
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen		☐	☒	☐
§ 7 Modularisierung		☐	☒	☐
§ 8 Leistungspunktesystem		☐	☒	☐
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung		☒	☐	☐
§ 9 Koop. nicht-hochschulische Einrichtung	☒	☐	☐	☐
§ 10 Joint-Degree-Programme	☒	☐	☐	☐
§ 11 Qualifikationsziele/Abschlussniveau		☐	☒	☐
§ 12 Curriculum		☒	☐	☐
§ 12 Mobilität		☒	☐	☐
§ 12 Personelle Ausstattung		☒	☐	☐
§ 12 Ressourcenausstattung		☒	☐	☐
§ 12 Prüfungssystem		☒	☐	☐

§ 12 Studierbarkeit in der Regelstudienzeit		☒	☐	☐
§ 12 Besonderer Profilspruch	☒	☐	☐	☐
§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung		☒	☐	☐
§ 14 Studienerfolg		☐	☒	☐
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit / Nachteilsausgleich / Diversität		☒	☐	☐
§ 16 Joint-Degree-Programme	☒	☐	☐	☐
§ 19 Koop. nicht-hochschulische Einrichtung	☒	☐	☐	☐
§ 20 Hochschulische Kooperation	☒	☐	☐	☐

Auflagen:

Auflage 1 (§ 6): Das Diploma Supplement weicht von der Vorlage ab und ist entsprechend zu verändern.

Auflage 2 (§ 7): In Bezug auf das Modulhandbuch sind noch folgende Ergänzungen vorzunehmen:

- Integration aller Lehrveranstaltungen eines Moduls in eine gemeinsame Modulbeschreibung. Hierbei ist insbesondere auf eine gemeinsame, lehrveranstaltungsübergreifende Darstellung der Lernergebnisse zu achten;
- Die Kompetenzausprägung (z.B. Wissen, Beurteilungsfähigkeit) und Niveaustufe ist den jeweiligen Lernergebnissen direkt zuzuordnen.

Auflage 3 (§ 8): Für die Module Produktionsplanung sowie Bewegungstechnik soll die ECTS-Angabe im Studien- und Prüfungsplan vereinheitlicht werden.

Auflage 4 (§ 11): Die vollständig kompetenzorientiert ausformulierten Qualifikationsziele des Studiengangs sind nachzureichen.

Auflage 5 (§ 14): Die Qualitätsmanagementsatzung sieht im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation eine schriftliche Rückmeldung der Lehrperson zu den Evaluationsergebnissen an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan sowie ein Feedbackgespräch mit Studierenden vor. Über geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass beide Anforderungen durchgängig erfüllt werden.

Empfehlungen:

Empfehlung 1 (Anerkennung und Anrechnung): Die pauschalen Anrechnungsmodelle für staatlich geprüfte Techniker:innen können im entsprechenden Abschnitt im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt werden.

Empfehlung 2 (§ 12): Zur Weiterentwicklung der Studiengangsprofile empfiehlt der Fachbeirat, neue Entwicklungen und Technologien wie Künstliche Intelligenz, Cloud-Computing oder papierlose Geschäfts- und Arbeitsprozesse in den einzelnen Modulen weiter zu verankern und zu stärken. Dabei sollen die neuen Entwicklungen nicht nur theoretischer Inhalt der Lehrveranstaltungen sein, sondern ihre Anwendung auch in der Umsetzung der Lehre selbst finden, bspw. über digitale Prüfungsformen oder online-basierte Projektarbeiten in Zusammenarbeit mit externen Unternehmen und Einrichtungen.

Empfehlung 3 (§ 12): Der Fachbeirat empfiehlt, über den Wahlpflichtbereich oder extracurriculare Veranstaltungen Programmierkenntnisse (z.B. Python) in das Lehrkonzept aufzunehmen.

Empfehlung 4 (§ 12): Aus Sicht des Fachbeirats ist es sinnvoll, in den einzelnen Modulen jeweils die relevanten englischen Fachtermini zu vermitteln, bspw. über Ergänzungen der Vorlesungsskripte.

Empfehlung 5 (§ 12): Von den studentischen Gutachter:innen wird zur Frage der ausreichenden Qualifizierung für die internationale Berufswelt die Empfehlung ausgesprochen, ein anrechenbares Wahlmodul (z.B. Technical English / Business English) in den Wahlpflichtblöcken des Bachelorstudiums anzubieten. Damit soll die Vorbereitung auf englischsprachige Fachmodule im Studiengang unterstützt werden.

Empfehlung 6 (§ 12): Bei Online-Prüfungen im Open-Book-Format soll überprüft werden, ob unter Verwendung von (technischen) Hilfsmitteln weiterhin eine belastbare Rückmeldung zum Lernerfolg möglich ist. Eine Ergänzung kann bspw. über mündliche Prüfungsleistungen erfolgen.

Empfehlung 7 (§ 13): Im Akkreditierungszeitraum wurden an der Fakultät zahlreiche fachlich-inhaltliche Weiterentwicklungen angestoßen sowie über vier neue Studiengänge eingeführt. Zur Stärkung dieses Lehrangebots soll auf neue Modelle der hochschulinternen Kooperation unter Nutzung hochschulweiter Ressourcen gesetzt werden.

Maschinenbau – Rechnerunterstützte Produkterstellung (M.Eng.)

	Nicht einschlägig	Vollständig erfüllt	Teilweise erfüllt	Nicht erfüllt
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer		☐	☒	☐
§ 4 Studiengangsprofile		☒	☐	☐

§ 5 Zugangsvoraussetzungen/Übergänge		☒	☐	☐
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen		☐	☒	☐
§ 7 Modularisierung		☐	☒	☐
§ 8 Leistungspunktesystem		☐	☒	☐
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung		☒	☐	☐
§ 9 Koop. nicht-hochschulische Einrichtung	☒	☐	☐	☐
§ 10 Joint-Degree-Programme	☒	☐	☐	☐
§ 11 Qualifikationsziele/Abschlussniveau		☐	☒	☐
§ 12 Curriculum		☒	☐	☐
§ 12 Mobilität		☒	☐	☐
§ 12 Personelle Ausstattung		☒	☐	☐
§ 12 Ressourcenausstattung		☒	☐	☐
§ 12 Prüfungssystem		☒	☐	☐
§ 12 Studierbarkeit in der Regelstudienzeit		☒	☐	☐
§ 12 Besonderer Profilsanspruch	☒	☐	☐	☐
§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung		☒	☐	☐
§ 14 Studienerfolg		☐	☒	☐
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit / Nachteilsausgleich / Diversität		☒	☐	☐
§ 16 Joint-Degree-Programme	☒	☐	☐	☐
§ 19 Koop. nicht-hochschulische Einrichtung	☒	☐	☐	☐
§ 20 Hochschulische Kooperation	☒	☐	☐	☐

Auflagen:

Auflage 1 (§ 3): Die Studien- und Prüfungsordnung ist um die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums zu ergänzen.

Auflage 2 (§ 6): Das Diploma Supplement weicht von der Vorlage ab und ist entsprechend zu verändern.

Auflage 3 (§ 7): In Bezug auf das Modulhandbuch sind noch folgende Ergänzungen vorzunehmen:

- Für die Modulbeschreibungen ist die Vorlage der Hochschule zu verwenden oder die für diesen Studiengang verwendete angepasste Vorlage in folgenden Punkten anzugleichen: Nennung der Dauer des Moduls in Semestern, Verwendung des Begriffs Modulverantwortliche:r, Nennung der Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge (falls zutreffend), Nennung der Teilnahmevoraussetzungen, Nennung der Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten;
- Integration aller Lehrveranstaltungen eines Moduls in eine gemeinsame Modulbeschreibung. Hierbei ist insbesondere auf eine gemeinsame, lehrveranstaltungsübergreifende Darstellung der Lernergebnisse zu achten;
- Die Kompetenzausprägung (z.B. Wissen, Beurteilungsfähigkeit) und Niveaustufe ist den jeweiligen Lernergebnissen direkt zuzuordnen;
- Korrektur der Prüfungsform im Modul Strukturoptimierung gemäß Studien- und Prüfungsplan.

Auflage 4 (§ 8): Für das Modul Betriebsfestigkeit soll die Semesterangabe im Studien- und Prüfungsplan vereinheitlicht werden.

Auflage 5 (§ 11): Die vollständig kompetenzorientiert ausformulierten Qualifikationsziele des Studiengangs sind nachzureichen.

Auflage 6 (§ 14): Die Qualitätsmanagementsatzung sieht im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation eine schriftliche Rückmeldung der Lehrperson zu den Evaluationsergebnissen an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan sowie ein Feedbackgespräch mit Studierenden vor. Über geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass beide Anforderungen durchgängig erfüllt werden.

Empfehlungen:

Empfehlung 1 (§ 3): Ein Abgleich der Formulierung zu § 26 Abs. 1 in der Studien- und Prüfungsordnung mit dem Ingenieurgesetz Baden-Württemberg wird empfohlen.

Empfehlung 2 (§ 12): Zur Weiterentwicklung der Studiengangsprofile empfiehlt der Fachbeirat, neue Entwicklungen und Technologien wie Künstliche Intelligenz, Cloud-Computing oder papierlose Geschäfts- und Arbeitsprozesse in den einzelnen Modulen weiter zu verankern und zu stärken. Dabei sollen die neuen Entwicklungen nicht nur theoretischer Inhalt der Lehrveranstaltungen sein, sondern ihre

Anwendung auch in der Umsetzung der Lehre selbst finden, bspw. über digitale Prüfungsformen oder online-basierte Projektarbeiten in Zusammenarbeit mit externen Unternehmen und Einrichtungen.

Empfehlung 3 (§ 12): Der Fachbeirat empfiehlt, über den Wahlpflichtbereich oder extracurriculare Veranstaltungen Programmierkenntnisse (z.B. Python) in das Lehrkonzept aufzunehmen.

Empfehlung 4 (§ 12): Aus Sicht des Fachbeirats ist es sinnvoll, in den einzelnen Modulen jeweils die relevanten englischen Fachtermini zu vermitteln, bspw. über Ergänzungen der Vorlesungsskripte.

Empfehlung 5 (§ 12): Von den studentischen Gutachter:innen wird empfohlen, das Angebot an englischsprachigen Kursen, Wahlmodulen oder Trainings zu erweitern.

Empfehlung 6 (§ 12): Bei Online-Prüfungen im Open-Book-Format soll überprüft werden, ob unter Verwendung von (technischen) Hilfsmitteln weiterhin eine belastbare Rückmeldung zum Lernerfolg möglich ist. Eine Ergänzung kann bspw. über mündliche Prüfungsleistungen erfolgen.

Empfehlung 7 (§ 13): Im Akkreditierungszeitraum wurden an der Fakultät zahlreiche fachlich-inhaltliche Weiterentwicklungen angestoßen sowie über vier neue Studiengänge eingeführt. Zur Stärkung dieses Lehrangebots soll auf neue Modelle der hochschulinternen Kooperation unter Nutzung hochschulweiter Ressourcen gesetzt werden.

1 Erfüllung der formalen Kriterien

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StAkkrVO](#))

Sachstand: studiengangsübergreifend

Über die drei Studienrichtungen „Konstruktion und Leichtbau“, „Digitale Produktionstechnik“ sowie „Mechatronik und autonome Systeme“ eröffnet der Bachelorstudiengang Maschinenbau breit gefächerte berufliche Möglichkeiten im industriellen Umfeld. Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs sieht eine Regelstudienzeit von sieben Semestern vor. Es werden 210 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der konsekutive Masterstudiengang sieht eine Regelstudienzeit von drei Semestern vor. Es werden 90 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Über diese Studienstruktur ergibt sich eine Gesamtregelstudienzeit von zehn Semestern. Die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs sieht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums vor; hierdurch entstehen im Einzelfall längere Regelstudienzeiten.

Entscheidung: studiengangsübergreifend

Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage (Maschinenbau - Rechnerunterstützte Produkterstellung): Die Studien- und Prüfungsordnung ist um die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums zu ergänzen.

Empfehlung (Maschinenbau - Rechnerunterstützte Produkterstellung): Ein Abgleich der Formulierung zu § 26 Abs. 1 in der Studien- und Prüfungsordnung mit dem Ingenieurgesetz Baden-Württemberg wird empfohlen.

Studiengangsprofile ([§ 4 StAkkrVO](#))

Sachstand: studiengangsübergreifend

Eine wissenschaftliche Abschlussarbeit ist jeweils in den Studien- und Prüfungsordnungen der beiden Studiengänge verbindlich vorgesehen. Der konsekutive Masterstudiengang hat keinen besonderen Profiltyp.

Entscheidung: studiengangsübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StAkkrVO](#))

Sachstand: studiengangsübergreifend

Die vorliegende Zulassungssatzung des Masterstudiengangs sieht als Zulassungsvoraussetzung ein abgeschlossenes Hochschulstudium mindestens eines Bachelors im Bereich Maschinenbau oder anderer

affiner Fachgebiete vor. Für Absolventinnen und Absolventen aus Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern (Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten) ist das Nachholen von Modulen aus fachspezifisch geeigneten Bachelorstudiengängen der Hochschule vorgesehen.

Entscheidung: studiengangsübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StAkkrVO](#))

Sachstand: studiengangsübergreifend

Für den Bachelorstudiengang wird der Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“ verliehen; für den Masterstudiengang wird der Mastergrad „Master of Engineering“ verliehen. Nach Abschluss des Studiengangs wird jeweils ein Hochschulgrad verliehen, eine internationale Kooperation (Joint- oder Double-Degree) ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Das Diploma Supplement in englischer Sprache ist Teil der Akkreditierungsunterlagen.

Entscheidung: studiengangsübergreifend

Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage (Maschinenbau, Maschinenbau - Rechnerunterstützte Produkterstellung): Das Diploma Supplement weicht von der Vorlage ab und ist entsprechend zu verändern.

Modularisierung ([§ 7 StAkkrVO](#))

Sachstand: studiengangsübergreifend

Die Studiengänge sind in Module gegliedert. Alle Module werden innerhalb von maximal zwei Semestern abgeschlossen, Ausnahmen existieren hierzu keine. Die seitens der Hochschule vorgesehene Qualifikationsziel-Modul-Matrix sowie die Studiengangs-Kompetenz-Matrix sind in den vorliegenden Modulhandbüchern hinterlegt. Die Modulbeschreibungen geben jeweils Aufschluss über die Inhalte und Lernergebnisse des jeweiligen Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand sowie die Dauer des Moduls.

Entscheidung: studiengangsübergreifend

Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage (Maschinenbau): In Bezug auf das Modulhandbuch sind noch folgende Ergänzungen vorzunehmen:

- Integration aller Lehrveranstaltungen eines Moduls in eine gemeinsame Modulbeschreibung. Hierbei ist insbesondere auf eine gemeinsame, lehrveranstaltungsübergreifende Darstellung der Lernergebnisse zu achten;
- Die Kompetenzausprägung (z.B. Wissen, Beurteilungsfähigkeit) und Niveaustufe ist den jeweiligen Lernergebnissen direkt zuzuordnen.

Auflage (Maschinenbau - Rechnerunterstützte Produkterstellung): In Bezug auf das Modulhandbuch sind noch folgende Ergänzungen vorzunehmen:

- Für die Modulbeschreibungen ist die Vorlage der Hochschule zu verwenden oder die für diesen Studiengang verwendete angepasste Vorlage in folgenden Punkten anzugleichen: Nennung der Dauer des Moduls in Semestern, Verwendung des Begriffs Modulverantwortliche:r, Nennung der Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge (falls zutreffend), Nennung der Teilnahmevoraussetzungen, Nennung der Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten;
- Integration aller Lehrveranstaltungen eines Moduls in eine gemeinsame Modulbeschreibung. Hierbei ist insbesondere auf eine gemeinsame, lehrveranstaltungsübergreifende Darstellung der Lernergebnisse zu achten;
- Die Kompetenzausprägung (z.B. Wissen, Beurteilungsfähigkeit) und Niveaustufe ist den jeweiligen Lernergebnissen direkt zuzuordnen;
- Korrektur der Prüfungsform im Modul Strukturoptimierung gemäß Studien- und Prüfungsplan.

Leistungspunktesystem ([§ 8 StAkkrVO](#))

Sachstand: studiengangübergreifend

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte über einen Zeitraum von sieben Semestern nachzuweisen. Für den Masterstudiengang sind insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte über einen Zeitraum von drei Semestern nachzuweisen. Ein Leistungspunkt entspricht gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung beträgt der Lernumfang in der Regel je Studiensemester 30 ECTS-Leistungspunkte. Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Module sind im Studien- und Prüfungsplan detailliert beschrieben. Alle Module weisen eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten auf und schließen mit mindestens einer benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistung ab.

Für die Master-Thesis im Masterstudiengang Maschinenbau – Rechnerunterstützte Produkterstellung sind 30 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Für die Bachelor-Thesis im Bachelorstudiengang Maschinenbau sind 12 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen haben Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Maschinenbau – Rechnerunterstützte Produkterstellung 300 ECTS-Leistungspunkte erbracht. Für Absolventinnen und Absolventen aus Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern (Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten) ist das Nachholen von inhaltlich geeigneten Modulen aus Bachelorstudiengängen der Hochschule vorgesehen.

Entscheidung: studiengangsübergreifend

Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage (Maschinenbau): Für die Module Produktionsplanung sowie Bewegungstechnik soll die ECTS-Angabe im Studien- und Prüfungsplan vereinheitlicht werden.

Auflage (Maschinenbau - Rechnerunterstützte Produkterstellung): Für das Modul Betriebsfestigkeit soll die Semesterangabe im Studien- und Prüfungsplan vereinheitlicht werden.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand: studiengangsübergreifend

Die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- sowie für Masterstudiengänge an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen regelt die Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. Es ist vorgesehen, dass außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen dürfen. Der Bachelorstudiengang Maschinenbau kann ausbildungsbegleitend im Kombi-Studium studiert werden. In diesem Kontext bestehen keine pauschalen Anrechnungsmodelle. Pauschale Anrechnungen wurden für staatlich geprüfte Techniker:innen der Fachrichtungen Maschinentechnik und Automatisierungstechnik entwickelt. Hierfür bestehen Kooperationsverträge mit zwei regionalen Gewerbeschulen, die im Rahmen der Reakkreditierung vorliegen. Teil der Kooperationsverträge ist ein Äquivalenzvergleich; es können insgesamt maximal 83 bzw. 65 ECTS-Leistungspunkte angerechnet werden.

Entscheidung: studiengangsübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung (Maschinenbau): Die pauschalen Anrechnungsmodelle für staatlich geprüfte Techniker:innen können im entsprechenden Abschnitt im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt werden.

Nicht einschlägig: **Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StAkkrVO](#))**

Nicht einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme** ([§ 10 StAkkrVO](#))

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StAkkrVO](#))

Sachstand: Maschinenbau (B.Eng.)

Der Bachelorstudiengang ist generalistisch konzipiert und vermittelt breit gefächerte Kompetenzen im Maschinenbau. Nach Abschluss des integrierten praktischen Studiensemesters können Studierende über die Vertiefungsrichtungen „Konstruktion und Leichtbau“, „Digitale Produktion“ und „Mechatronik und Autonome Systeme“ individuelle Schwerpunkte setzen. Des Weiteren kann die Vertiefungsrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ im Hauptstudium studiert werden. In den vorliegenden Studiengangsunterlagen sind die Qualifikationsziele des Studiengangs wie unten aufgeführt definiert. Über die Qualifikationsziel-Modul-Matrix im Modulhandbuch wird das Qualifikationsversprechen des Studiengangs offengelegt und durch Zuordnung in die einzelnen Module transparent gemacht. Aus den Qualifikationszielen auf Studiengangsebene ergeben sich die im Modulhandbuch dargestellten angestrebten Lernergebnisse jedes einzelnen Moduls. Die studiengangsbezogenen Qualifikationsziele (Q-Ziele) sind wie folgt definiert:

- Q-Ziel 1: breit angelegte wissenschaftliche Qualifizierung in den Kernkompetenzen des Maschinenbau-Ingenieurs
- Q-Ziel 2: selbständige Anwendung fachlicher und wissenschaftlicher Erkenntnisse, Verfahren und Vorgehensweisen im Maschinenbau

Maschinenbauingenieure können eine berufliche Tätigkeit in den verschiedensten Branchen anstreben. Die vorliegende Alumni-Befragung zeigt, dass Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs hauptsächlich im verarbeitenden Gewerbe tätig sind und dort technische Planungs- und Entwicklungsaufgaben übernehmen. Die Befragung zeigt eine hohe Zufriedenheit mit der aktuellen beruflichen Situation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Jedem Studiengang bzw. Studienprogramm ist an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ein Fachbeirat mit externen Vertreter:innen aus der Wissenschaft und Berufspraxis zugeordnet. Im Rahmen der Reakkreditierung bewertet der Fachbeirat die fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien. Aus Sicht des Fachbeirats sind die Qualifikationsziele des Studiengangs stimmig formuliert und bilden vollständig die Kompetenzdimensionen des Hochschulqualifikationsrahmens für Bachelorstudiengänge ab. Es handelt sich um einen allgemein ausgerichteten Bachelorstudiengang, der eine breite Wissensbasis

vermittelt. Das Konzept der Vertiefungsrichtungen im Hauptstudium überzeugt. Eine weitere Auffächerung der Vertiefungsrichtungen wäre aus Sicht des Fachbeirats nicht zielführend. Die Fachbeiratsmitglieder betonen, dass die erreichte berufliche Kompetenz auch aus Rückmeldungen der Studierenden z.B. über Evaluationsergebnisse sichtbar wird. Der Studiengang adressiert zukünftige berufliche Anforderungen, die für den Industriestandort relevant sind. Studierende werden auch systematisch dazu aufgefordert, sich die notwendigen Fachkenntnisse über die selbstständige Bearbeitung von Projekten anzueignen. Im Rahmen der fachlichen Bewertung durch den Fachbeirat erfolgt eine Diskussion über den Stellenwert der Lehrveranstaltung „Technisches Zeichnen“. Die Lehrveranstaltung soll erhalten bleiben, da hierüber grundlegende Kenntnisse für andere Module geschaffen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Workload zugunsten anderer Module zu verändern.

Hochschulexterne Studierende bewerten fachlich-inhaltliche Qualitätskriterien im Rahmen einer Sitzung der Studienkommission. Aus Sicht der studentischen Gutachter:innen erfüllt der Bachelorstudiengang alle Kriterien hinsichtlich der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus.

Sowohl der Fachbeirat als auch hochschulexterne Studierende bestätigen, dass in allen Studiengängen die Anwendungs- und Praxisorientierung im Vordergrund steht. Der Fachbeirat betrachtet es als besondere Stärke, dass Absolventinnen und Absolventen des Maschinenbau-Studiengangs an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen über umfangreiche praxisrelevante Kenntnisse verfügen und damit eine hohe Beschäftigungsfähigkeit aufweisen.

Im Rahmen der Prüfung der formalen Kriterien besteht die Auflage, kompetenzorientiert ausformulierte Qualifikationsziele des Studiengangs nachzureichen.

Entscheidung: Maschinenbau (B.Eng.)

Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage: Die vollständig kompetenzorientiert ausformulierten Qualifikationsziele des Studiengangs sind nachzureichen.

Sachstand: Maschinenbau – Rechnerunterstützte Produkterstellung (M.Eng.)

Der Masterstudiengang ist vertiefend konzipiert und knüpft damit an den allgemein ausgerichteten Bachelorstudiengang im Fachbereich an. Der Studiengang vermittelt einen vertiefenden Einblick in den Maschinenbau im Bereich der rechnergestützten Produkterstellung im Maschinenbau. Studierende können die beiden Vertiefungsrichtungen „Industrie 4.0“ oder „Engineering“ wählen. Damit ist der Masterstudiengang in den interdisziplinären, fakultätsübergreifenden Studienbereich „Industrie 4.0“ eingebettet. In den vorliegenden Studiengangsunterlagen sind die Qualifikationsziele des Studiengangs wie un-

ten aufgeführt definiert. Über die Qualifikationsziel-Modul-Matrix im Modulhandbuch wird das Qualifikationsversprechen des Studiengangs offengelegt und durch Zuordnung in die einzelnen Module transparent gemacht. Aus den Qualifikationszielen auf Studiengangsebene ergeben sich die im Modulhandbuch dargestellten angestrebten Lernergebnisse jedes einzelnen Moduls. Die studiengangsbezogenen Qualifikationsziele (Q-Ziele) sind wie folgt definiert:

- Q-Ziel 1: Vertiefung der Kompetenz in der Anwendung rechnerunterstützter Hilfsmittel und Methoden im Maschinenbau
- Q-Ziel 2: Selbständige Anwendung fachlicher und wissenschaftlicher Erkenntnisse, Verfahren und Vorgehensweisen im digitalisierten Maschinenbau

Der Masterstudiengang ist branchen- und produktneutral ausgelegt und vermittelt vertiefende Kenntnisse aus den wichtigsten digitalen Bereichen des Maschinenbaus. Damit haben Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, in allen Bereichen zu arbeiten, bei denen die digitale Weiterentwicklung technischer Produkte im Fokus steht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Jedem Studiengang bzw. Studienprogramm ist an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ein Fachbeirat mit externen Vertreter:innen aus der Wissenschaft und Berufspraxis zugeordnet. Der Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau bilden ein Studienprogramm, das von einem gemeinsamen Fachbeirat beraten wird. Im Rahmen der Reakkreditierung bewertet der Fachbeirat die fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien. Hochschulexterne Studierende bewerten fachlich-inhaltliche Qualitätskriterien im Rahmen einer Sitzung der Studienkommission. Die Gutachter übernehmen die positive Bewertung des Bachelorstudiengangs und sehen für den Masterstudiengang alle fachlich-inhaltlichen Kriterien hinsichtlich der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus als erfüllt an. Im Rahmen der Prüfung der formalen Kriterien besteht die Auflage, kompetenzorientiert ausformulierte Qualifikationsziele des Studiengangs nachzureichen.

Entscheidung: Maschinenbau – Rechnerunterstützte Produkterstellung (M.Eng.)

Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage: Die vollständig kompetenzorientiert ausformulierten Qualifikationsziele des Studiengangs sind nachzureichen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO](#))

Sachstand: Maschinenbau (B.Eng.)

Aufbau Curriculum: Der Bachelorstudiengang umfasst 7 Semester und vermittelt ingenieurwissenschaftliche Grundlagen von Mathematik über Mechanik, Elektrotechnik, Werkstofftechnik, Thermodynamik und Mess-, Steuer- und Regelungstechnik bis hin zu speziellen Fächern der Konstruktion und des Leichtbaus, der Produktion sowie der Mechatronik. Das 5. Semester ist ein verpflichtendes integriertes praktisches Studiensemester. Im 6. und 7. Semester erfolgt eine individuelle Spezialisierung über die Vertiefungsrichtungen „Konstruktion und Leichtbau“, „Digitale Produktion“ oder „Mechatronik und Autonome Systeme“. In diesen Vertiefungsrichtungen wird eine Spezialisierung vermittelt. Des Weiteren kann die Vertiefungsrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ im Hauptstudium studiert werden. Jedes Modul sieht mindestens eine Übung, ein Projekt oder ein Praktikum vor. Dadurch ist der Praxis- und Anwendungsbezug curricular verankert und Studierenden wird eine aktive Teilnahme an Lehr- und Lernprozessen ermöglicht. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Studienstruktur:

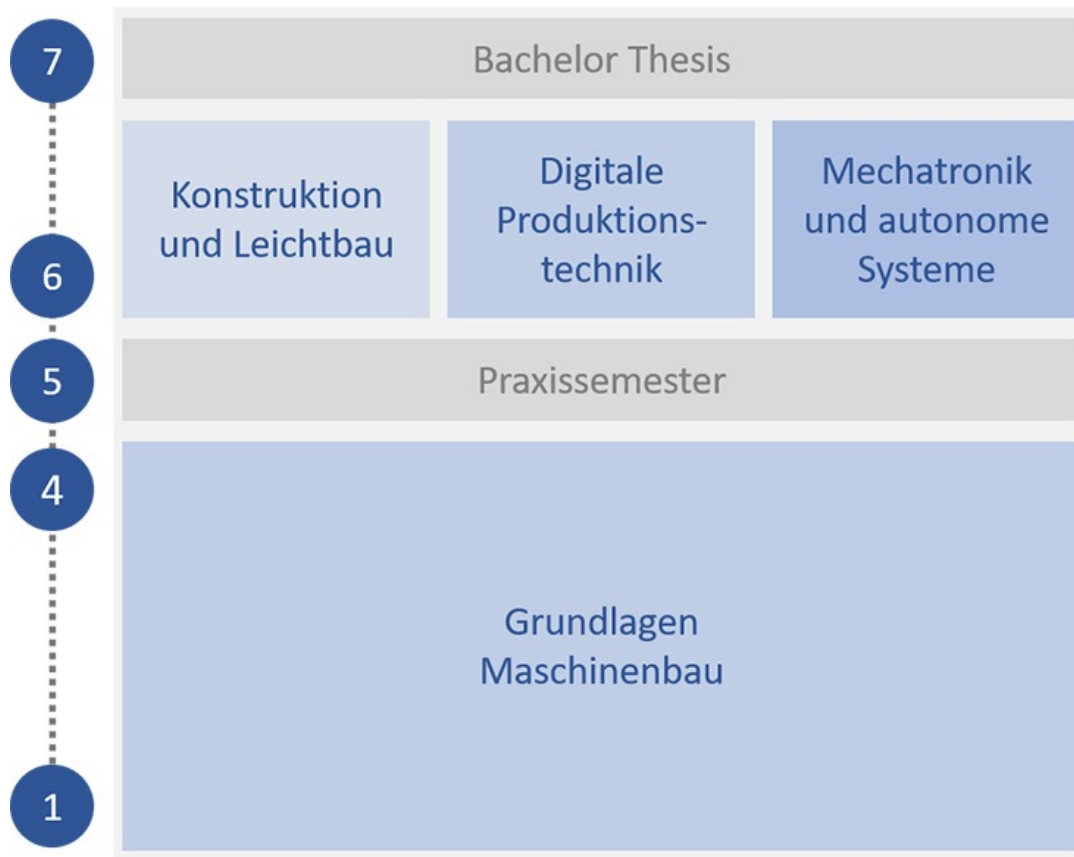


Abbildung 1: Studienverlauf Maschinenbau (B.Eng.)

Weiterentwicklung im Akkreditierungszeitraum: An der Fakultät Engineering wurde ab 2018 ein Entwicklungsprojekt zur Profilierung und Weiterentwicklung des Studienangebots durchgeführt. Für den Bachelorstudiengang Maschinenbau führte dies 2019 zu einer wesentlich überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnung und zur Überführung der bisherigen Vertiefungsrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik in einen eigenständigen Studiengang (siehe § 13, Fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung).

Der Akkreditierungszeitraum war darüber hinaus über die Corona-Pandemie und die damit einhergehende Umstellung auf digitale Lehr-/Lernformate gekennzeichnet. Der Studiengang ist weiterhin als Präsenzstudiengang konzipiert, ermöglicht jedoch eine hybride Teilnahme an allen Vorlesungen und Übungen (Live-Streaming von Lehrveranstaltungen). Dadurch soll örtliche Flexibilität für Studierende z.B. mit Familienpflichten oder im Krankheitsfall geschaffen werden. Studiengangsverantwortliche empfehlen insbesondere in den ersten Semestern eine durchgängige Teilnahme in Präsenz. In der Regel entscheiden sich Studierende auch für eine Präsenzteilnahme am Campus Albstadt.

Rückmeldung Studierende: Im Rahmen der Reakkreditierung findet an der Hochschule ein Audit mit Studierenden als Gesprächspartnern statt. Als besondere Stärke im Bachelorstudiengang Maschinenbau heben Studierende die sehr gute Betreuung und Beratung hervor, bspw. für das Praxissemester. Auch die regelmäßig stattfindenden Exkursionen werden als sehr wertvoll wahrgenommen. Wahlpflichtmodule in den Vertiefungsrichtungen des Studiengangs werden einmal jährlich angeboten. Studierende weisen darauf hin, dass der Angebotszeitpunkt die Modulwahl stark beeinflusst. Mit Bezug auf digitale Lehrangebote wird von Studierenden einerseits die dadurch gewonnene Flexibilität sehr geschätzt. Andererseits wird jedoch auch der Mehrwert von Präsenzveranstaltungen klar hervorgehoben.

Sachstand: Maschinenbau – Rechnerunterstützte Produkterstellung (M.Eng.)

Aufbau Curriculum: Der Masterstudiengang umfasst drei Semester, hat eine vertiefende Ausrichtung und schließt damit an den Bachelorstudiengang Maschinenbau an. Es können zwei Vertiefungsrichtungen im Studiengang gewählt werden. Die Vertiefungsrichtung „Industrie 4.0“ vertieft die Kenntnisse im Bereich der grafischen und produktionstechnischen Simulationsverfahren, der Auslegung und Programmierung von Steuerungen und Regelungen von Maschinen sowie der Techniken der virtuellen und augmentierten Realität. Die Vertiefungsrichtung „Engineering“ vertieft die Kenntnisse in Bezug auf die rechnergestützte Regelungstechnik von Maschinen, die physikalischen Simulationstechniken der Mechanik sowie der Festigkeitslehre und Werkstofftechnik.

Der Masterstudiengang besteht in den ersten beiden Semestern aus einem zentralen Vorlesungsblock, in dem grundsätzliche Inhalte vermittelt werden, und den beiden Blöcken der Vertiefungsrichtungen „Engineering“ und „Industrie 4.0“. Den Abschluss bildet die Masterthesis im dritten Semester.

Weiterentwicklung im Akkreditierungszeitraum: An der Fakultät Engineering wurde ab 2018 ein Entwicklungsprojekt zur Profilierung und Weiterentwicklung des Studienangebots durchgeführt. Für den Masterstudiengang Maschinenbau wurde bereits für das Wintersemester 2017/18 eine überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung u.a. mit Einführung der beiden Vertiefungsrichtungen „Industrie 4.0“ und „Engineering“ auf den Weg gebracht (siehe § 13, Fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung).

Der Akkreditierungszeitraum war darüber hinaus über die Corona-Pandemie und die damit einhergehende Umstellung auf digitale Lehr-/Lernformate gekennzeichnet. Der Studiengang ist weiterhin als Präsenzstudiengang konzipiert, ermöglicht jedoch eine hybride Teilnahme an allen Vorlesungen und Übungen (Live-Streaming von Lehrveranstaltungen). Dadurch soll örtliche Flexibilität für Studierende z.B. mit Familienpflichten oder im Krankheitsfall geschaffen werden. Im Masterbereich ist für einzelne Labore eine hybride bzw. digitale Teilnahmemöglichkeit umgesetzt.

Rückmeldung Studierende: Im Rahmen der Reakkreditierung findet an der Hochschule ein Audit mit Studierenden als Gesprächspartnern statt. Aus Sicht der Studierenden sind die familiäre Atmosphäre sowie das anspruchsvolle ingenieurwissenschaftlich geprägte Curriculum besondere Stärken des Masterstudiengangs. Mit Bezug auf digitale Lehrangebote wird von Studierenden einerseits die dadurch gewonnene Flexibilität sehr geschätzt. Andererseits wird jedoch auch der Mehrwert von Präsenzveranstaltungen klar hervorgehoben.

Bewertung: Maschinenbau (B.Eng.), Maschinenbau – Rechnerunterstützte Produkterstellung (M.Eng.)

Die Mitglieder des Fachbeirats sowie die hochschulexternen Studierenden befürworten den Inhalt, Aufbau sowie die Weiterentwicklung der beiden aufeinander aufbauenden Studiengänge. Aus Sicht des Fachbeirats folgt der Studienverlauf im Bachelor- und Masterstudiengang einem klassischen, etablierten Konzept, das sich auch an anderen Hochschulen bewährt hat. Die Mischung aus Vorlesungen, Tutorien, Praktika und vertiefenden Laboren ist zielführend. Über die Integration von Projekten im Curriculum wird die Selbststeuerungskompetenz von Studierenden aktiv gefördert. Der Fachbeirat ist davon überzeugt, dass die Relevanz für die Berufspraxis in allen Modulen sichtbar ist. Praktika und Labore sind ein wesentlicher Baustein der Qualifikation. Der Bezug zur Berufspraxis sollte Studierenden in den Lehrveranstaltungen stets sichtbar gemacht werden.

Die digitalen Lehrformate passen zum Studiengangskonzept und sind aus Sicht des Fachbeirats vorbildlich umgesetzt. Dadurch werden flexible Studienbedingungen für Studierende stark gefördert. Der Fachbeirat teilt jedoch auch die Auffassung, dass Studierende insbesondere im Grundstudium nur punktuell online an Vorlesungen teilnehmen sollten.

Die Vernetzung mit externen Unternehmen und Einrichtungen ist im Fachbereich Maschinenbau sehr stark ausgeprägt. Studierende profitieren dadurch im Studium z.B. durch mehrere regionale Exkursionsangebote in jedem Semester, Lehrbeauftragte aus der Industrie oder durch industrienähe Themen bei Projektarbeiten. Die Maßnahmen zur Gründerberatung an der Hochschule sind angemessen.

Entscheidung: Maschinenbau (B.Eng.), Maschinenbau – Rechnerunterstützte Produkterstellung (M.Eng.)

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung (Maschinenbau, Maschinenbau – Rechnerunterstützte Produkterstellung): Zur Weiterentwicklung der Studiengangsprofile empfiehlt der Fachbeirat, neue Entwicklungen und Technologien wie Künstliche Intelligenz, Cloud-Computing oder papierlose Geschäfts- und Arbeitsprozesse in den einzelnen Modulen weiter zu verankern und zu stärken. Dabei sollen die neuen Entwicklungen nicht nur theoretischer Inhalt der Lehrveranstaltungen sein, sondern ihre Anwendung auch in der Umsetzung der Lehre selbst finden, bspw. über digitale Prüfungsformen oder online-basierte Projektarbeiten in Zusammenarbeit mit externen Unternehmen und Einrichtungen.¹

Empfehlung (Maschinenbau, Maschinenbau – Rechnerunterstützte Produkterstellung): Der Fachbeirat empfiehlt, über den Wahlpflichtbereich oder extracurriculare Veranstaltungen Programmierkenntnisse (z.B. Python) in das Lehrkonzept aufzunehmen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkVVO](#))

Sachstand: studiengangsübergreifend

Kennzahlen zur Auslandsmobilität werden im Qualitätsbericht der Studiengänge aufgeführt. Die Qualitätsberichte wurden im Akkreditierungszeitraum jährlich erstellt und den Gutachtern als Sitzungsvorbereitung zur Verfügung gestellt. Ein obligatorisches Auslandssemester ist weder im Bachelor- noch im Masterbereich vorgesehen. Die Auswirkung der Corona-Pandemie auf die Auslandsmobilität ist deutlich sichtbar in den vorliegenden Kennzahlen der Studiengänge. Im zuletzt betrachteten Studienjahr (2022/23) absolvierten zwei Studierende im Bachelorstudiengang einen Auslandsaufenthalt, zehn ausländische Studierende entschieden sich für das Studium in Albstadt. Im Masterstudiengang fand im Studienjahr 2022/23 keine Auslandsmobilität statt.

Neben der Option auf ein Semester an einer der rund 50 Partnerhochschulen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen besteht die Möglichkeit, das integrierte praktische Studiensemester im Bachelorstudium oder die Abschlussarbeit für einen Auslandsaufenthalt zu nutzen.

Für die beiden Maschinenbau-Studiengänge greifen die bestehenden Strukturen und Regelungen an der Hochschule. Über das International Office finden regelmäßig Infoveranstaltungen zu Auslandsaufenthalten sowie den Zielländern und Partnerhochschulen statt. Das Informations- und Beratungsangebot wird durch detaillierte Informationen im Intranet der Hochschule zu den Partnerhochschulen und

¹ Der Auditierungsausschuss der Hochschule Albstadt-Sigmaringen verweist darauf, dass dieser Themenkomplex über den allgemeinen Strategieprozess der Hochschule behandelt wird.

Stipendien ergänzt. Darüber hinaus stehen Studiengangsdekaninnen und Studiendekane sowie die Auslandsbeauftragten an den Fakultäten für die fachlich-inhaltliche Planung zur Verfügung. Die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen definiert den Grundsatz der Anerkennung als Regelfall. Ablehnende Entscheidungen seitens der zuständigen Prüfungsausschüsse müssen schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

Rückmeldung Studierende: Im Rahmen der Reakkreditierung findet an der Hochschule ein Audit mit Studierenden als Gesprächspartnern statt. Die Studierenden an der Fakultät Engineering betonen, dass sie sowohl über den Fachbereich als auch das International Office sehr gut über Studienmöglichkeiten im Ausland informiert und bei einem Auslandsaufenthalt optimal unterstützt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Fachbeirat hat sich immer wieder im Rahmen der jährlichen Turnussitzungen mit dem Thema Auslandsmobilität beschäftigt. Die Gewinnung von Studierenden über Doppelbachelorabschlüsse oder ähnliche Maßnahmen wird von den Mitgliedern des Fachbeirats nur dann als sinnvoll erachtet, wenn Studienabsolventen ausländischer Herkunft Chancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt hätten. Dies setzt eine Ausbildung in deutscher Sprache voraus. Daher wird ein Angebot eines rein englischsprachigen Studiums Maschinenbau Bachelor nicht als zielführend eingeschätzt.

Im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Bewertung wird sichtbar, dass Studiengangsverantwortliche intensiv alle Studierenden unterstützen, die sich für einen Auslandsaufenthalt entscheiden. Alle Studierenden schließen im Vorfeld ein *Learning Agreement* ab und können von einer sicheren Anerkennung der ausgewählten Module ausgehen. Probleme bzw. Verzögerungen entstehen meist dadurch, dass an ausländischen Hochschulen englischsprachige Lehrveranstaltungen ausfallen. Darüber hinaus kann das Praxissemester oder die Anfertigung der Masterarbeit bei einem ausländischen Unternehmen erfolgen, so dass sich hierüber zwei weitere Mobilitätsfenster für Studierende eröffnen. Zur Weiterentwicklung werden für beide Studiengänge jeweils Empfehlungen ausgesprochen.

Entscheidung: studiengangsübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung (Maschinenbau, Maschinenbau - Rechnerunterstützte Produkterstellung): Aus Sicht des Fachbeirats ist es sinnvoll, in den einzelnen Modulen jeweils die relevanten englischen Fachtermini zu vermitteln, bspw. über Ergänzungen der Vorlesungsskripte.

Empfehlung (Maschinenbau): Von den studentischen Gutachter:innen wird zur Frage der ausreichenden Qualifizierung für die internationale Berufswelt die Empfehlung ausgesprochen, ein anrechenbares Wahlmodul (z.B. Technical English / Business English) in den Wahlpflichtblöcken des Bachelorstudiums

anzubieten. Damit soll die Vorbereitung auf englischsprachige Fachmodule im Studiengang unterstützt werden.

Empfehlung (Maschinenbau - Rechnerunterstützte Produkterstellung): Von den studentischen Gutachter:innen wird empfohlen, das Angebot an englischsprachigen Kursen, Wahlmodulen oder Trainings zu erweitern.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StAkkrVO](#))

Sachstand: studiengangübergreifend

Die Stellenausstattung der Fakultät wird gemäß der Qualitätsmanagementsatzung der Hochschule im jährlichen Qualitätsbericht dargestellt und erörtert. Im zuletzt betrachteten Studienjahr (2022/23) verfügte die Fakultät über 25,7 Stellen (VZÄ) für Professorinnen und Professoren sowie 25 Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Damit hat sich die Zahl der Professor:innen ruhestandsbedingt reduziert. Zum Lehrpersonal zählen neben Professorinnen und Professoren der Hochschule auch Lehrbeauftragte. Die Qualifikation der Hochschullehrenden lässt sich aus den entsprechenden Berufungsvoraussetzungen ableiten, die über den Prozess des Berufungsverfahrens definiert sind. Grundsätzlich müssen Prüfer:innen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Im Bachelorstudiengang werden je Studienjahr aktuell rund 50 Semesterwochenstunden von Lehrbeauftragten erbracht. Im Masterstudiengang beträgt der Umfang aktuell rund 20 Semesterwochenstunden.

Entscheidende Rollen auf Studiengangsebene haben im Qualitätsmanagementsystem der Hochschule die Studiendekanin bzw. der Studiendekan sowie die Studienkommission. Mit der Tätigkeit als Studiendekan:in sind zentrale Aufgaben wie die Weiterentwicklung des Curriculums oder die Gewinnung von Lehrbeauftragten verbunden. Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es u.a., Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiums zu erarbeiten und die Evaluationsergebnisse umfassend zu bewerten. Lehrende wirken an der Weiterentwicklung mit, indem sie für die Studienkommission eine zusammenfassende Rückmeldung zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation und den daraus abgeleiteten Maßnahmen erstellen.

Die Weiterqualifizierung der Lehrenden für die Anforderungen der (digitalen) Lehre werden über das Institut für zukunftsfähiges Lehren und Lernen gebündelt. Die Hochschule verfolgt neben Angeboten von externen Anbietern, wie der GHD, die intern kommuniziert und unterstützt werden sowie internen Workshops v.a. einen Peer-Ansatz. Über mehrere Qualifizierungsrunden werden Lehrende darin geschult, kollegiale Unterstützung einzufordern und diese bereitzustellen. Darüber hinaus werden Formate wie der Tag der Lehre gezielt für die Weiterqualifizierung genutzt. Die Qualifizierungsmaßnahmen

werden auch im Rahmen der Leistungszulagen als Kriterium herangezogen. Die Mitarbeiter des Instituts für zukunftsfähiges Lehren und Lernen stehen ferner für Coaching- und Beratungsanliegen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Seitens der Gutachter liegen keine Anmerkungen oder Empfehlungen in Bezug auf die personellen Ressourcen vor. Die Integration externer Lehrbeauftragter in den Studiengang wird als ein sehr positives Element betrachtet. Voraussetzung ist, dass Lehrbeauftragte in Abstimmungsprozesse eingebunden werden, damit die inhaltliche Abstimmung zu anderen Modulen im Studiengang gegeben ist.

Entscheidung: studiengangübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StAkkrVO](#))

Sachstand: studiengangübergreifend

Detaillierte Angaben zur Ressourcen- und Mittelverteilung liegen im Rahmen der Reakkreditierung über die jährlichen Qualitätsberichte der vergangenen Studienjahre vor. Für Studierende besteht über den Studierendenaccount grundsätzlich Zugang zu allen Online-Diensten der Hochschule, z.B. den Angeboten der Bibliothek, dem Learning-Management-System ILIAS sowie zu den Studierendenlizenzen für Software-Produkte. Beide Studiengänge werden am Hochschulstandort Albstadt durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Seitens der Gutachter liegen keine Anmerkungen oder Empfehlungen in Bezug auf die Ressourcenausstattung vor. Alle Lehrveranstaltungen und Labore der beiden Studiengänge können wie im Curriculum vorgesehen durchgeführt werden.

Entscheidung: studiengangübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StAkkrVO](#))

Sachstand: studiengangübergreifend

Art, Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen werden im vorliegenden Modulhandbuch sowie in der Studien- und Prüfungsordnung transparent dargestellt. Das Prüfungssystem ist hauptsächlich durch schriftliche Klausuren geprägt. Ergänzend sind Laborarbeiten, Hausarbeiten sowie Referate vorgesehen. Eine Rückmeldung der Studierenden zum Workload wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation eingeholt und in der Studienkommission bewertet. Wiederholungsprüfungen sind in der Regel halbjährlich möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe stehen Curriculum, Lehrformate und Prüfungsformen grundsätzlich in Einklang zueinander. Der Fachbeirat regt an, für beide Studiengänge im Prüfungskonzept verstärkt Online-Prüfungen vorzusehen. Unterstützende KI-Instrumente können bei Prüfungen zum Einsatz kommen, für den Prüfenden sollte jedoch über ergänzende Prüfungsformen die Möglichkeit bestehen, die KI-Leistung und studentische Eigenleistung unterscheiden zu können.²

Entscheidung: studiengangsübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Ergänzend zur fachlich-inhaltlichen Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter spricht der Auditierungsausschuss folgende Empfehlungen aus (Maschinenbau, Maschinenbau - Rechnerunterstützte Produkterstellung): Bei Online-Prüfungen im Open-Book-Format soll überprüft werden, ob unter Verwendung von (technischen) Hilfsmitteln weiterhin eine belastbare Rückmeldung zum Lernerfolg möglich ist. Eine Ergänzung kann bspw. über mündliche Prüfungsleistungen erfolgen.

Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ([§ 12 Abs. 5 StAkkrVO](#))

Sachstand: studiengangsübergreifend

Überblick: Sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudiengang sind mit einem Umfang von in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkten pro Semester und einem Workload von 30h pro ECTS-Leistungspunkt ausgestaltet. Eine Zulassung zum Studium ist jeweils sowohl im Winter- als auch im Sommersemester möglich. Für eine flexible Gestaltung des Studienablaufs ist für alle Studierenden der Wechsel zur individuellen Teilzeit möglich (z.B. bei Familienpflichten). Für den Masterstudiengang Maschinenbau ist diese Möglichkeit noch in der Studien- und Prüfungsordnung zu verankern (siehe § 3). Im Rahmen der Teilzeitoption wird eine individuelle Vereinbarung getroffen, die zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit führt. Alle Module werden maximal innerhalb eines Jahres abgeschlossen, hierzu gibt es keine Abweichungen. Über Wahlmöglichkeiten wird in den Modulhandbüchern transparent informiert. Gemäß der Qualitätsmanagementsatzung der Hochschule müssen Lehrveranstaltungen in einem regelmäßigen Abstand von mindestens drei Semestern evaluiert werden. Eine Erhebung zum Arbeitsaufwand für Studierende findet im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation statt.

Alle Module sind mit einem Umfang von mehr als fünf ECTS-Leistungspunkten ausgestaltet. In einigen Fachsemestern müssen von Studierenden in Summe mehr als sechs Prüfungsleistungen absolviert

² Beschluss Auditierungsausschuss Hochschule Albstadt-Sigmaringen: Die Anregung wird aufgenommen, es wird jedoch keine Empfehlung ausgesprochen. Begründung: Bei der Auswahl der Prüfungsform steht die Passung zu den intendierten Lernergebnissen eines Moduls im Vordergrund. Im Fall von Online-Prüfungen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

werden. Die Ursache hierfür sind studienbegleitende Leistungen wie Hausarbeiten, Referate und Labore. Hierdurch besteht keine direkte Auswirkung auf den zweiwöchigen Prüfungszeitraum.³

Kombi-Studium: Der Bachelorstudiengang Maschinenbau kann optional als Kombi-Studium absolviert werden. Das Kombi-Studium ist ausbildungsbegleitend angelegt und führt in 4,5 Jahren zu einer gewerblichen Berufsausbildung (z.B. Industriemechaniker/in IHK) und zum Maschinenbau-Bachelorabschluss. Fachlich-inhaltlich gibt es keine Unterschiede bzw. Anpassungen, Kombi-Studierende durchlaufen den identischen Studiengang wie alle Studierenden. Pauschale Anrechnungen sind nicht vorgesehen. Das Lehren und Lernen findet jedoch zeitlich abgestimmt zwischen der Hochschule sowie den beteiligten Berufsschulen und den Betrieben statt. So wird das Praxissemester in zwei getrennten Abschnitten absolviert statt in einem Semester. Im Bachelorstudiengang Maschinenbau studiert ein signifikanter Anteil der Studierenden im Kombi-Studium. An der Fakultät Engineering ist eine zentrale Ansprechperson für das Kombi-Studium benannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Reakkreditierung liegen jeweils das Modulhandbuch, die Studien- und Prüfungsordnung sowie der Qualitätsbericht mit Kennzahlen zur durchschnittlichen Studiendauer vor. Die durchschnittliche Studiendauer liegt bei beiden Studiengängen unterhalb des Schwellenwerts Regelstudienzeit + 2 Semester.

Aus Sicht der Fachbeiratsmitglieder und hochschulexternen Studierenden ist die vorliegende Begründung zu den Abweichungen von den Soll-Vorschriften zu Prüfungsleistungen nachvollziehbar und plausibel. Der Fachbeirat betont, dass die Anzahl der Prüfungen bzw. der Workload nicht reduziert werden soll. Alle intendierten Kompetenzen in den Studiengangsmodulen sind für die Berufspraxis erforderlich und sollten daher von der Hochschule über Prüfungsleistungen kontrolliert werden.

Ein Schwerpunkt der Bewertung in der Fachbeiratssitzung bildet das Kombi-Studium. Im Gespräch mit Studiengangsverantwortlichen sowie einem Studierenden wird deutlich, dass das Kombi-Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau ein Erfolgsmodell ist. Voraussetzung für die Teilnahme am Kombi-Studium ist in der Regel Abitur. Seitens der beteiligten Unternehmen besteht eine hohe Leistungserwartung. Im Studiengang erzielen Kombi-Studierende oft überdurchschnittliche Ergebnisse. Studierende profitieren insbesondere durch die dauerhafte Einbindung in das Partnerunternehmen. Dadurch kann im Rahmen von Projekt- und Abschlussarbeiten im Bachelorstudium ein höherer Anspruch umgesetzt werden, da die Einarbeitungszeit im Betrieb entfällt.

³ Der Auditierungsausschuss stellt fest, dass die Anzahl von zwei Klausuren in einem Modul in den Studien- und Prüfungsordnungen abgenommen hat. Über die aktuelle Novellierung der StAkkVO wird aller Voraussicht nach zudem eine höhere Flexibilität hinsichtlich der Gestaltung des Prüfungskonzepts in den Studiengängen bestehen.

Entscheidung: studiengangsübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Nicht einschlägig: **Besonderer Profilsanspruch** ([§ 12 Abs. 6 StAkkrVO](#))

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StAkkrVO](#))

Sachstand: studiengangsübergreifend

Überblick: Die Konzeption und Weiterentwicklung der Studiengänge obliegt der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan. Zur regelmäßigen Überprüfung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist für beide Maschinenbau-Studiengänge ein gemeinsamer Fachbeirat mit hochschulexternen Vertreterinnen und Vertretern eingerichtet. Gemäß den Vorgaben der Qualitätsmanagementsatzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen fanden im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum jährliche Fachbeiratssitzungen statt. Wesentlicher Input der Fachbeiratssitzung ist der Qualitätsbericht der Studiengänge, der Evaluationsergebnisse, Kennzahlen, Studierendenstatistiken sowie inhaltliche Weiterentwicklungen, Ziele und Maßnahmen enthält. Im Rahmen der Reakkreditierung liegt eine Publikationsliste der Professorinnen und Professoren der Fakultät sowie eine Liste der abgeschlossenen und laufenden Drittmittelprojekte vor.

Weiterentwicklung im Akkreditierungszeitraum: Die Fakultät Engineering hat 2018 ein Entwicklungsprojekt zur Profilierung und Weiterentwicklung des Studienangebots angestoßen. Mit der Studien- und Prüfungsordnung vom Wintersemester 2019/20 erfolgte eine wesentliche inhaltliche Überarbeitung des Bachelorstudiengangs Maschinenbau. Themen wie Digitalisierung, neue Werkstoffe, Nachhaltigkeit, Entrepreneurship wurden als Querschnittsthemen stärker verankert. Das Konzept der Vertiefungsrichtungen wurde grundlegend überarbeitet. Neu eingeführt wurden die Vertiefungsrichtungen „Konstruktion und Leichtbau“, „Digitale Produktion“ und „Mechatronik und Autonome Systeme“. In diesen Vertiefungsrichtungen wird eine Spezialisierung vermittelt. Des Weiteren kann die Vertiefungsrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ studiert werden. Mit der Studien- und Prüfungsordnung vom Wintersemester 2020/21 wurde die Vertiefungsrichtung „Werkstoff- und Prozesstechnik“ aus dem Bachelor Maschinenbau herausgenommen und in einen eigenständigen Studiengang überführt.

Für den Masterstudiengang Maschinenbau führte bereits die Studien- und Prüfungsordnung vom Wintersemester 2017/2018 zu einer wesentlichen inhaltlichen Überarbeitung. Im Rahmen der neuen Studien- und Prüfungsordnung wurden die beiden Vertiefungsrichtungen „Industrie 4.0“ und „Engineering“ eingeführt. Fachlich-inhaltlich wurde insbesondere das Themengebiet Digitalisierung erweitert.

Im Bereich der methodisch-didaktischen Ansätze war der Akkreditierungszeitraum durch die Umstellung auf ein digitales Lehrangebot im Kontext der Corona-Pandemie geprägt. Davon ausgehend besteht heute im Studienbereich Maschinenbau für alle Vorlesungen und Übungen die Möglichkeit einer hybriden Online-Teilnahme. Hierdurch soll insbesondere örtliche Flexibilität für Studierende mit Familienpflichten oder einer nebenberuflichen Tätigkeit geschaffen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Über die vorliegenden Protokolle der Fachbeiratssitzungen und das Auditierungsgespräch mit der Studiengangsleitung wird deutlich, dass in Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat regelmäßig Impulse zur fachlich-inhaltlichen Weiterentwicklung gesetzt und aufgegriffen werden. So war der Fachbeirat z.B. bei der Entwicklung der Studien- und Prüfungsordnung von 2019 eingebunden. Ebenso wurde die Einführung des neuen Bachelorstudiengangs Sustainable Engineering begleitet. Über eine entsprechende Vertiefungsrichtung ist der Studiengang mit dem Bachelorstudiengang Maschinenbau verknüpft. Der Fachbeirat empfiehlt insgesamt eine Phase der Konsolidierung, die Neuentwicklungen der letzten Jahre sollen jetzt greifen. Beide Studiengänge sind solide aufgestellt und greifen hochrelevante Kernthemen auf.

Hochschulexterne studentische Gutachter:innen stellen ebenfalls fest, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderung gegeben ist.

Der Masterstudiengang Maschinenbau eröffnet im Wahlpflichtbereich die Möglichkeit, Module mit Nachhaltigkeitsbezug aus dem Bachelorstudiengang Sustainable Engineering zu belegen. Die vier Bachelormodule haben einen nicht-maschinenbaulichen und vorwiegend nicht-technischen Schwerpunkt. Die Zielsetzung besteht darin, die Kompetenz der Studierenden der Vertiefungsrichtung Industrie 4.0 zu erweitern. Die Gutachtergruppe bewertet diese Erweiterung des Wahlpflichtbereichs als inhaltlich sinnvoll und plausibel. Eine Doppelverwendung von Modulen im Bachelor- und im Masterstudiengang wird ausgeschlossen.

Entscheidung: studiengangsübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Ergänzend zur fachlich-inhaltlichen Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter spricht der Auditierungsausschuss folgende Empfehlung aus (Maschinenbau, Maschinenbau – Rechnerunterstützte Produkterstellung): Im Akkreditierungszeitraum wurden an der Fakultät zahlreiche fachlich-inhaltliche Weiterentwicklungen angestoßen sowie über vier neue Studiengänge eingeführt. Zur Stärkung dieses Lehrangebots soll auf neue Modelle der hochschulinternen Kooperation unter Nutzung hochschulweiter Ressourcen gesetzt werden.

Studienerfolg ([§ 14 StAkkrVO](#))

Sachstand: studiengangsübergreifend

Die Hochschule verfügt im Rahmen ihrer Systemakkreditierung über ein Qualitätsmanagementsystem für Studium und Lehre. Die Instrumente und Verfahren innerhalb des QM-Systems sind für alle Studiengänge verpflichtend. Folgende Evaluationsinstrumente sind in der Qualitätsmanagementsatzung der Hochschule definiert:

- Lehrveranstaltungsevaluation (mind. alle 3 Semester für jede Lehrveranstaltung);
- Zweitsemesterbefragung in den Bachelorstudiengängen;
- Studiengangsabschlussbefragung;
- Alumni-Befragung (KOAB-Absolventenstudie, ISTAT GmbH).

Zur Weiterentwicklung auf Lehrveranstaltungs- und Modulebene erhalten die Lehrpersonen den Ergebnisbericht der Lehrveranstaltungsevaluation. Gemäß der Qualitätsmanagementsatzung werden die Evaluationsergebnisse eines Studiengangs in Rahmen einer Sitzung der Studienkommission umfassend bewertet und daraus ggf. Maßnahmen abgeleitet.

Darüber hinaus war im Akkreditierungszeitraum jährlich ein Qualitätsbericht für die Studiengänge zu erstellen. Der Qualitätsbericht ist das zentrale Monitoring-Instrument für Studiengänge und berücksichtigt Evaluationsergebnisse, Kennzahlen, Studierendenstatistiken sowie inhaltliche Weiterentwicklungen, Ziele und Maßnahmen. Studierende werden insbesondere über die Studienkommission an der Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligt, formal ist dies im Prozess „Studiengangsreview durchführen“ verankert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Reakkreditierung liegen Kennzahlen zur Studiendauer, zur Abbruchquote, zu Evaluationsergebnissen sowie zum Bereich der Abschlussnoten vor. Darüber hinaus liegen Ergebnisse aus dem CHE-Ranking vor, an dem der Fachbereich Maschinenbau regelmäßig teilnimmt. Die Gutachter haben keine Anmerkungen zu den Kennzahlen. Die Ergebnisse werden als vergleichbar mit fachlich verwandten Studiengängen an anderen Hochschulen bewertet. Sehr positiv fallen die Ergebnisse aus dem CHE-Ranking auf. Hier zeigen sich erneut sehr gute Ergebnisse beim Studienmodell des Kombi-Studiums.

Über die Gespräche mit Studierenden, dem Dekanat sowie der Studiengangsleitung stellt der Auditierungsausschuss fest, dass die Lehrveranstaltungsevaluationen systematisch geplant und stringent durchgeführt werden. Es wird jedoch auch deutlich, dass sowohl die Rückmeldung zu den Evaluationsergebnissen an die Studiengangsleitung als auch das Feedback für die Studierenden nicht durchgängig erfolgt.

Entscheidung: studiengangübergreifend

Kriterium ist teilweise erfüllt.

Ergänzend zur fachlich-inhaltlichen Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter spricht der Auditierungsausschuss folgende Auflage aus (Maschinenbau, Maschinenbau – Rechnerunterstützte Produkterstellung): Die Qualitätsmanagementsatzung sieht im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation eine schriftliche Rückmeldung der Lehrperson zu den Evaluationsergebnissen an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan sowie ein Feedbackgespräch mit Studierenden vor. Über geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass beide Anforderungen durchgängig erfüllt werden.

Geschlechtergerechtigkeit / Nachteilsausgleich / Diversität ([§ 15 StAkrVO](#))

Sachstand: studiengangübergreifend

Für die beiden Studiengänge greifen zentral durchgeführte Angebote und Beratungsstrukturen an der Hochschule. Gemäß der Grundordnung der Hochschule wählt der Senat eine Gleichstellungsbeauftragte und zwei Stellvertreterinnen. Über die Wahl von zwei Stellvertreterinnen ist gewährleistet, dass an beiden Standorten der Hochschule eine Ansprechperson zur Verfügung steht. Die Hochschule hat einen Gleichstellungsplan verabschiedet, der konkrete Ziele und Festlegungen zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern beinhaltet. Angebote für Studierende und Studieninteressierte sind bspw. Coaching-Workshops sowie der Girls' und Boys' Day. Sichtbarer Ausdruck des Engagements ist auch die Zertifizierung als familiengerechte Hochschule, die seit 2010 erfolgreich durchgeführt wird. Damit ist im Rahmen des Studiums eine bevorzugte Terminvergabe an Studierende mit Kindern verbunden. Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sind benannt. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende sind Teil der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung. Die Hochschule hat hierzu ergänzend einen Leitfaden für die Gewährung von Nachteilsausgleichen veröffentlicht.

Im Bachelorstudiengang Maschinenbau studierten im Studienjahr 2022/23 zwölf weibliche Studierende, im Masterstudiengang eine Studierende.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe formuliert keine Empfehlungen zu diesem Themenbereich. Eine Benachteiligung von Studierenden ist nicht erkennbar. Die neu geschaffene Flexibilität über Online-Angebote unterstützt auch beim Nachteilsausgleich.

Entscheidung: studiengangsübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StAkkrVO](#))

Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StAkkrVO](#))

Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StAkkrVO](#))

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Bewertungskriterien an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Bewertungskriterien	Hinweise
Studienakkreditierungsverordnung (StAkkrVO) Baden-Württemberg	Die StAkkrVO ist die zentrale Grundlage für die Bewertung der Studiengänge. Die einzelnen Paragraphen sind im Anhang dieses Dokuments enthalten. Die Begründung zur StAkkrVO beinhaltet wichtige Auslegungshinweise.
Leitbild Lehre	Das Leitbild Lehre der Hochschule Albstadt-Sigmaringen muss sich in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln. Das Leitbild ist auf der Website veröffentlicht.
Leitfragen	Das Qualitätsmanagement-Board der Hochschule legt Leitfragen zu den Kriterien fest, die den jeweiligen Paragraphen zugeordnet sind. Die Leitfragen dienen zur Orientierung bei der Bewertung der Studiengänge und berücksichtigen darüber hinaus interne Qualitätskriterien, die sich z.B. aus dem Leitbild Lehre oder dem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule ableiten.

3.2 Gutachtergremium

Hochschulexterne wissenschaftliche Vertreter:innen sowie Fachkräfte aus Industrie und Wirtschaft sind im Rahmen einer Reakkreditierung im Qualitätsmanagementsystem der Hochschule Albstadt-Sigmaringen über einen studiengangsbezogenen Fachbeirat eingebunden. Hochschulexterne Studierende bewerten fachlich-inhaltliche Qualitätskriterien im Rahmen einer Sitzung der Studienkommission.

Hochschulvertreter:

- Prof. Dr.-Ing. Björn Haffke, Bayern
- Prof. Dr.-Ing. Thomas Schaeffer, Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg

Vertreter der Berufspraxis:

- Olaf Furtmeier, Geschäftsführer, fido GmbH & Co. KG
- Jannis Hüppauff, Wiss. Mitarbeiter Bauteilentwicklung, Leibniz Institut für Verbundwerkstoffe GmbH

Hochschulexterne Studierende:

- Lena Eibl Teixeira, Studiengang Biomedical Engineering an der Fakultät Maschinenbau, Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg
- Rodrigo Luengo Scotto, Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau, Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau

Anhang: Studienakkreditierungsverordnung – StAkkVO

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern- oder berufsbegleitendes Studium, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur

Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²In den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik erfolgt bei Bestehen des Bachelorstudiengangs mit Lehramtsanteilen und einem Weiterstudium des Masters of Education keine erneute Eignungsprüfung. ³Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können die Hochschulen gemäß § 59 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 LHG durch Satzung weitere Voraussetzungen vorsehen.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei

entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für ein Theologisches Vollstudium kann auch eine abweichende Bezeichnung verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Hochschulen für angewandte Wissenschaften beziehungsweise das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt die Studiengangserläuterung (diploma supplement), die Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen und in den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik an Kunsthochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Studiengängen für das Lehramt Grundschule kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712) anerkannt. ²Das European Credit Transfer System wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder

fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase,
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 132, zuletzt ber. ABl. L 95 vom 9. 4. 2016, S. 20) geändert worden ist, berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm gemeinsam außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert und angeboten, findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Abschnitte 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StAkkrVO](#)

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)